

## Phasen der Mediation

Vielfach sind Verhandlungen im Konfliktfall von Ängsten diktiert, über den Tisch gezogen zu werden. Die Befürchtung, Nachteile zu erleiden, führt dazu, sich verstärkt zu verteidigen oder aggressiv ein möglichst großes Stück vom "Kuchen" zu erkämpfen. Das bewirkt häufig eine Verschärfung des Konfliktes. Diese Gefahr wird oft durch trennungsbedingte Verletzungen und Vorwürfe verstärkt.

Mediation versucht, dieses Verhandlungsdilemma durch die Einteilung in Verfahrensabschnitte mit je unterschiedlichen Aufgabenstellungen und einer hierin liegenden Logik der Verständigung gezielt aufzulösen. Der Ablauf kann in fünf Abschnitte gegliedert werden:

### **Phase I Erstgespräch**

Vorbereitung und Einführung in die Mediation. Abklärung, ob Mediation das geeignete Verfahren ist. Im Gespräch werden dann die Regeln, die Kosten und die Länge der einzelnen Sitzungen besprochen. Am Ende wird das Arbeitsbündnis, inklusive der Grundregeln der Mediation in Form eines Mediationsvertrages beschlossen.

### **Phase II Themensammlung**

Alle Themenbereiche der Parteien werden ohne Wertung der Parteien und des Mediators gesammelt. Es wird eine Liste erstellt, in der jeder einzelne seine Themen aufführt. Anschließend einigen sich die Parteien über die Reihenfolge der Bearbeitung der Punkte. Dieser Prozess der „Gewichtung“ der Themen beinhaltet im Vorfeld auch Fragen, die schnell geklärt werden können oder zu denen zusätzliche entscheidungserhebliche Daten und Dokumente beigebracht werden müssen. Je differenzierter die Positionsbeschreibungen und Problemdefinitionen des einzelnen, desto eher gelingt eine sinnvolle Anordnung der zu bearbeitenden Themen. Zusätzlich eröffnet diese Phase die Möglichkeit, bei nicht aufzuschiebenden Fragen eine Übergangslösung zu vereinbaren.

### **Phase III Interessen und Bedürfnisse**

Die Partei äußert ihre Forderung „ich will, was mir zusteht“. Diese Behauptung ist eine Position. In dieser Phase achtet der Mediator darauf, dass jede Partei ihre Motive für ihre Position benennt, also, dass die hinter den Positionen der Parteien stehenden Interessen, Beweggründe und Bedeutungen beschrieben werden. Der andere hört zu und wertet dessen Aussage nicht. Jeder hat den Raum und die Zeit, seine Sichtweise zu dem jeweiligen Thema zu erörtern. Der Zuhörer hat nun Zeit, die andere Seite zu verstehen. Das wechselseitige Sprechen und Zuhören eröffnet den 1. Schritt des gegenseitigen Verstehens. Ziel ist es, die gemeinsamen und unterschiedlichen Anliegen heraus zu arbeiten. Mediation ist zukunftsorientiert, meint, dass die Parteien ihre persönlichen, wirtschaftlichen und beruflichen Verhältnisse auf die Zukunft hin neu definieren und ordnen.

#### **Phase IV Optionen - Fairness-Recht**

Alle Ideen, auch die, die auf den 1. Blick als nicht realisierbar für eine Lösung erscheinen, werden gesammelt. Kreatives Entwickeln von Optionen, welche Vorschläge zur Lösung passen könnten, wird erörtert und wertungsfrei schriftlich festgehalten. Anschließend werden diese unter Einbeziehung der jeweiligen Interessen und Nutzung aller Erfahrungswerte und unter Abwägung aller wirtschaftlichen Vor- und Nachteile auf ihre Umsetzbarkeit hin überprüft.

Hilfestellung von Fachleuten, wie Steuerberater, Finanzberater, Anwälte oder Psychologen etc. können in Anspruch genommen werden.

Wichtig sind die eigenen Fairnesskriterien, die dem jeweiligen Lösungsvorschlag zugrunde liegen. Der Mediator unterstützt die Parteien zu überprüfen, ob ihre Kriterien mit denen der Lösungsvorschläge übereinstimmen.

#### **Phase V Verhandeln - Vereinbaren**

Die Inhalte der Lösungsvorschläge werden im Wege des gemeinsamen Verhandelns einer verbindlichen Schlussvereinbarung zugeführt. Der Mediator achtet darauf, dass die Parteien mögliche Blockaden oder andere unvorhergesehene Schwierigkeiten besprechen und überwinden.

Das Memorandum oder Schlussvereinbarung oder auch Mediationsvereinbarung genannt macht einen Rechtsstreit vor dem Gericht zu den ausgehandelten Themen entbehrlich.

Formbedürftige Regelungen, wie notarielle Beurkundungen zur Übertragung bei Immobilien oder bei dem Zugewinnausgleich sind zu beachten bei der Wirksamkeit der Schlussvereinbarung als notarielle Trennungsvereinbarung. Es besteht auch die Möglichkeit die Schlussvereinbarung vor dem Familienrichter protokollieren zu lassen.

Bei einer einverständlichen Scheidung macht die Mediationvereinbarung den Streit entbehrlich. Es kommt darauf an, welche Vertragsform sie anstreben. Eine lediglich privatrechtliche Mediationsvereinbarung bedarf keiner gesonderten schriftlichen Form.